

**Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen
Contergan-Schadensfällen
vom 30. Juni 2009**

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Conterganstiftungsgesetzes (ContStifG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1534) am
30. Juni 2009 ersetzt nachfolgende Neufassung die Richtlinien mit Anlagen vom
23. September 1973 (BAnz. Nr. 189 vom 06. Oktober 1973), zuletzt geändert
am 17.06.2011

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Leistungen der Stiftung

Die Stiftung gewährt aus dem Vermögen gemäß § 11 ContStifG für die Leistungen wegen Thalidomid-Schadensfällen:

Kapitalentschädigung	Teil II,
Rente	Teil III,
jährliche Sonderzahlungen	Teil IV.

§ 2

Antragsgrundsatz

- (1) Leistungen der Stiftung werden, bis auf die jährlichen Sonderzahlungen, nur auf Antrag gewährt. Maßgeblich hierfür ist der Eingang des Antrages bei der Stiftung.
- (2) Unrichtige Angaben bei der Stellung des Antrages können zu dessen Ablehnung oder zur Rückforderung von Leistungen führen.
- (3) Im Interesse einer zügigen Herbeiführung ihrer Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 ContStifG können der Stiftungsvorstand und die Kommissionen Ausschlussfristen zur Vervollständigung der Anträge oder Beibringung von Beweismitteln setzen.

§ 3

Antragsgrundsatz

Im Interesse einer einheitlichen Bearbeitung und vollständigen Angabe aller entscheidungserheblichen Umstände kann der Stiftungsvorstand verlangen, dass Anträge auf einem von ihm herausgegebenen Antragsvordruck gestellt werden. Zur Fristwahrung genügt ein formloser Antrag. Jedoch sei auf § 2 Abs. 3 dieser Richtlinien hingewiesen.

§ 4

Ermittlung der Höhe der Leistungen

- (1) Die zur Ermittlung der Höhe der Leistungen nach § 13 Abs. 1 ContStifG erforderliche Feststellung der Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen bemisst sich
 1. für die Kapitalentschädigung nach Anlage 1;

2. für die Conterganrenten nach der Anlage 3;
 3. für die jährlichen Sonderzahlungen nach der Anlage 4.
- (2) Die Bewertung mit Punkten der Körperschäden folgt aus der Übersicht in Anlage 2.

§ 5

Befreiende Wirkung von Zahlungen

Die Stiftung ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an einen der gesetzlichen Vertreter des behinderten Menschen zu zahlen, falls dieser Befugnis zur Vermögensverwaltung vorweist. Die Stiftung haftet nicht dafür, dass das Geld im Interesse des behinderten Menschen verwendet oder angelegt wird.

Teil II

Kapitalentschädigung

§ 6

Berechtigte

- (1) Kapitalentschädigung wird gewährt an behinderte Menschen, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH, Aachen (früher Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg) durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können. Thalidomidhaltige Präparate im Sinne dieser Vorschrift sind auch diejenigen Präparate der Firma Kali-Chemie, die von der Grünenthal GmbH geliefertes Thalidomid enthielten.
- (2) Voraussetzung ist, dass der behinderte Mensch das Inkrafttreten des Gesetzes erlebt hat. Der Anspruch ist gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes vererblich.
- (3) Den Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Kapitalentschädigung vorliegen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu führen. Der Nachweis gilt als geführt, falls die Antragstellerin oder der Antragsteller vor Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes von dem Zulassungsausschuss der Treuhänder als leistungsberechtigte Person anerkannt worden ist.
- (4) Haben die antragstellende Person oder ihre gesetzlichen Vertreter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes, so gelten für sie grundsätzlich die Bestimmungen von § 15 ContStifG.

§ 7

Höhe der Kapitalentschädigung

Die Höhe der Kapitalentschädigung richtet sich nach der Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen. Dabei ist auszugehen vom Schweregrad der Fehlbildung, wie er bei der Geburt vorlag oder angelegt war – auch wenn die Fehlbildung erst später festgestellt wird -, unter Berücksichtigung der zu erwartenden körperlichen Behinderung. Wird nach Vorliegen eines bestandskräftigen Bescheids über die Kapitalentschädigung ein darin nicht berücksichtigter Körperschaden festgestellt, der bereits bei Geburt vorlag oder angelegt war, wird die Kapitalentschädigung ab dem Beginn der Leistungsgewährung angepasst, wenn sich unter Anwendung der Anlagen 1 und 2 eine höhere Kapitalentschädigung ergibt.

Teil III

Conterganrente

§ 8

Anspruchsberechtigte

- (1) Kapitalentschädigungsberechtigte, deren Körperschäden mit mehr als 9,99 Punkten aus der Übersicht in Anlage 2 bewertet worden sind, erhalten eine lebenslange Conterganrente nach der Tabelle in Anlage 3.
- (2) Die Höhe der Conterganrente richtet sich nach § 13 Abs. 2 ContStifG. Dabei ist auszugehen vom Schweregrad der Fehlbildung, wie er bei der Geburt vorlag oder angelegt war – auch wenn sie erst später festgestellt wird -, unter Berücksichtigung der zu erwartenden körperlichen Behinderung.
- (3) Eine Erhöhung oder Verminderung der Conterganrente bei einer Änderung der Körperfunktionsstörungen nach bestandskräftiger Bescheidung über den Antrag findet nicht statt. Wird nach Vorliegen eines bestandskräftigen Bescheids über die Conterganrente ein darin nicht berücksichtigter Schaden festgestellt, der bereits bei Geburt vorlag oder angelegt war, wird die Conterganrente ab dem Beginn der Leistungsgewährung angepasst, wenn sich unter Anwendung der Anlagen 1, 2 und 3 eine höhere Conterganrente ergibt.

§ 9

Dauer der Conterganrente

- (1) Die Conterganrente ist zu Beginn eines Monats zu zahlen.

- (2) Die Zahlung der Conterganrente wird eingestellt mit Ablauf des Monats, in dem die leistungsberechtigte Person verstirbt.

Teil IV

Jährliche Sonderzahlungen

§ 10

Berechtigte

Die jährliche Sonderzahlung wird ab 2009 ohne Antrag an die behinderten Menschen gewährt, denen eine Conterganrente nach Teil III zuerkannt worden ist.

§ 11

Fälligkeit

- (1) Die Überweisung der jährlichen Sonderzahlung für das Jahr 2009 ist am 02. November 2009 und für das Jahr 2010 am 04. Januar 2010 zu veranlassen. Ab 2011 ist die Überweisung der jährlichen Sonderzahlung am 01. März eines jeden Jahres zu veranlassen.
- (2) Wird einem behinderten Menschen der Anspruch auf eine Conterganrente nach dem 02. November 2009 und vor dem 01. März 2011 zuerkannt, ist die Überweisung der jährlichen Sonderzahlung für die Jahre 2009 und 2010 am Ersten des auf den Erlass des Bewilligungsbescheides folgenden übernächsten Monats zu veranlassen. Wird der Anspruch auf eine Conterganrente nach dem 01. März 2011 zuerkannt, ist die Überweisung der jährlichen Sonderzahlung für das dann laufende Jahr sowie für zurückliegende Zeiträume am Ersten des auf den Erlass des Bewilligungsbescheides folgenden übernächsten Monats zu veranlassen.
- (3) Fällt ein Datum, nach dem nach Absatz 1 oder 2 die Überweisung einer jährlichen Sonderzahlung zu veranlassen ist, auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist diese jährliche Sonderzahlung am folgenden Werktag zu veranlassen.

§ 12

Umfang der jährlichen Sonderzahlung

Die Höhe der Sonderzahlungen im Einzelfall ergibt sich aus dem zur Verfügung stehenden Betrag von insgesamt 100 Millionen Euro, aus den künftig hieraus erwirtschafteten Erträgen, aus der Anzahl der leistungsberechtigten Personen, aus der Laufzeit der Sonderzahlungen von 25 Jahren sowie aus der Anlage 4.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird in Kooperation mit dem Stiftungsvorstand die Höhe der jährlichen Sonderzahlungen alle zwei Jahre anhand der demografischen Entwicklung prüfen und neu festsetzen. damit das Vermögen für die Sonderzahlungen mit dem Ablauf des Jahres 2033 aufgebraucht ist.

Berlin, den 30. Juni 2009

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Auftrag
Dieter Hackler

Anlage 1
zu den Richtlinien für die Gewährung von Leistungen
wegen Conterganschadensfällen

Tabelle Kapitalentschädigung

Punkte	Kapitalentschädigung
1 – 4,99	1.278 Euro
5 – 9,99	2.556 Euro
10 – 19,99	3.835 Euro
20 – 29,99	5.113 Euro
30 – 39,99	6.391 Euro
40 – 49,99	7.669 Euro
50 – 59,99	8.948 Euro
60 – 69,99	10.226 Euro
70 – 79,99	11.504 Euro
80 und mehr	12.782 Euro

Hinweis!!

Die Anlage 2 „Medizinische Punktetabelle“
ist als gesonderte PDF-Datei abrufbar.

Anlage 3
zu den Richtlinien für die Gewährung von Leistungen
wegen Conterganschadensfällen

Conterganrententabelle ab 01. Juli 2011

Punkte	monatliche Conterganrente
bis 9,99	nur Kapitalentschädigung § 13 Abs.2 S. 3 ContStifG
10 – 14,99	250 Euro
15 – 19,99	375 Euro
20 – 24,99	501 Euro
25 – 29,99	627 Euro
30 – 34,99	753 Euro
35 – 39,99	877 Euro
40 – 44,99	1003 Euro
45 und mehr	1127 Euro

Anlage 4
zu den Richtlinien für die Gewährung von Leistungen
wegen Conterganschadensfällen

Tabelle der jährlichen Sonderzahlungen ab 2009

Punkte	jährliche Sonderzahlung
Bis 9,99	-
10 – 19,99	460 Euro
20 – 29,99	920 Euro
30 – 39,99	1.380 Euro
40 – 49,99	1.840 Euro
50 – 59,99	2.300 Euro
60 – 69,99	2.760 Euro
70 – 79,99	3.220 Euro
80 und mehr	3.680 Euro